

SATZUNG

des Vereins

Guichinger Brauchtum e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Guichinger Brauchtum e.V.

2. Sitz des Vereins ist 82205 Gilching.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Jugend auf Grundlage des christlichen Glaubens,
2. das kulturelle Erbe unserer Heimat zu erhalten und zu pflegen.
3. Jugend im Bereich der Trachtenpflege zu fördern und sie mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen

Dieser Zweck wird angestrebt durch:

- a) kulturelle Aktivitäten in der Gemeinde, insbesondere durch das Abhalten des Osterfeuers sowie Mithilfe und Mitwirken bei karikativen und religiösen Aktivitäten in Gemeinde und Pfarrei, insbesondere bei Erntedank, Fronleichnam und Patrizinium.
- b) Vermittlung heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Schuhplattler, Volkstanz, Mundart, Laienspiel sowie Bau- und Landschaftsgestaltung
- c) Pflege von Brauchtum und Tradition, insbesondere durch das Aufstellen eines Maibaums in der Gemeinde sowie Volkstanz- und Schuhplattlerkursen.
- d) Pflege der Kontakte mit anderen Jugendgruppen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person dürfe durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder dieses Vereins können werden:

Personen, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod.
2. Der Austritt wird der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§6

Vereinsaufbau

Der Verein Guichinger Brauchtum e.V. gliedert sich in:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft.

§ 7

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin
 - c. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - d. dem Kassier / der Kassiererin
 - e. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen. Vertretungsberechtigt sind gerichtlich und außergerichtlich immer zwei Mitglieder der gewählten Vorstandschaft.

§8

Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für die im Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit ihres Einsatzbereiches und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung und Leitung von Veranstaltungen. Sie bemüht sich um geeignete Mitarbeiter und vertritt die Interessen des Vereins innerhalb seines Wirkungsbereiches. Vertretungsberechtigt sind immer zwei Mitglieder der gewählten Vorstandschaft, welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich aktiv vertreten.
3. Die Vorstandschaft muss im Jahr mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Vorstandschaft pflegt den Kontakt zu anderen Verbänden und Vereinen
5. Die dazugehörenden kulturellen Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen (z. B. Osterfeuer, Maitanz, Erntedankfest, dazugehörige Tanzproben sowie Podium aufstellen und abbauen).
6. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, auch mit Wirkung gegen Dritte, dass alle dem Verein über Euro 2500.- hinausgehenden verpflichtenden Erklärungen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen, sofern es die finanzielle Lage des Vereins zulässt.

§9

Beschlussfassung

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, d. h. schriftlich 14 Tage vor Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt. Sie entlastet den Vorstand und nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung,

Die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11

Wahlen

1. Wählbar ist jedes Mitglied, das am Tage der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet. Ein Mitglied der Vorstandschaft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, um die rechtliche Vertretung des Vereins wahrzunehmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt hat.
2. Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein (e) Bewerber (in) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss von 4/5 der Mitglieder in geheimer Abstimmung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Gilching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt nach dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern unter Mitwirkung des Kassiers vorgenommen.